



**Protokoll zum
Fachausschuss
Überarbeitung der
Umweltzeichen Richtlinie
UZ 76 „Green Producing“
vom 1. Oktober 2024**

Beginn: 09:30

Ende: 13:45

Für das Protokoll: Sharis Till, sharis.till@vki.at, + 43 1 588 77-281

Hinweis

Das nachfolgende Ergebnisprotokoll fasst die Resultate der Diskussion zum jeweiligen Agendapunkt zusammen und informiert über die jeweils nächsten Schritte – etwa, ob vorgeschlagene Änderungen in den finalen Richtlinien-Entwurf Eingang finden.

Einleitung

Der Verein für Konsumenteninformation (VKI) begrüßt die Teilnehmer:innen des Fachausschusses (23 Personen aus der Filmindustrie, öffentlichen Verwaltung und Umweltbranche), stellt das Österreichische Umweltzeichen allgemein vor und präsentiert aktuelle Zahlen zu UZ 76 Green Producing.

Die Erläuterungen und die nachfolgend diskutierten Aspekte basieren auf der im Rahmen der im August und September 2024 stattgefundenen Online-Diskussion (40 Teilnehmer:innen, über 260 Kommentare).

Kommentare, Anregungen und Diskussionspunkte

Allgemein

- „Trifft nicht zu“ wird im Online-Prüfprotokoll möglich sein.
- Die Auswahlkriterien ermöglichen unterschiedlichen Filmproduktionen, die für sie geeigneten Maßnahmen zu wählen. Zusätzlich ist die Möglichkeit einer alternativen Umsetzung durch „eigene Maßnahmen“ vorgesehen.
- Zu Prüfbestimmungen, Lizenzvergabe, Bewerbung wird in der Einleitung informiert.
- Eingebrachte Klarstellungen und Ergänzungen, die den Umweltgedanken der Richtlinie unterstreichen, werden in den Entwurf aufgenommen.

1. Produktgruppe

„Eine Filmproduktion ist der Herstellungsprozess einer Kino-, TV-, und Online-/Video on Demand (Vod)-Produktion.“ Diese Definition wurde diskutiert. Es wurde kritisiert, dass sich Dokumentarfilmer nicht angesprochen fühlen, ebenso dass die „szenische Dokumentation“ nicht beinhaltet ist.

VKI stellt klar, dass alle Filmproduktionen, die bisher auszeichnenbar waren, auch in der überarbeiteten Richtlinie auszeichnenbar sein sollen und dass mit der zur Diskussion gestellten Formulierung, die eine Ebene über der aktuellen Formulierung ansetzt, eben alle Filmproduktionen, die tatsächliche Dreharbeiten durchführen, in der Produktgruppe inkludiert sein sollen.

Die aktuell geltende Definition, die Shows, laufende Sendungen, Werbungen etc. beinhaltet, wird als praxisnäher empfunden.

Ziel ist es, eine Formulierung zu finden, die alle anspricht und die Ausnahmen nennt (= Filmproduktionen ohne tatsächliche Dreharbeiten). Die Idee wird in die Diskussion eingeworfen, Filmproduktionen bestimmter Gewerbe als Produktgruppe zu definieren.

- ➔ Beschluss (siehe Folie 9): Definition der Produktgruppe belassen + Nennung der Ausnahmen.

Um klarer zu kommunizieren, dass die Filmproduktionen und nicht die Lizenznehmer:innen mit dem Österreichischen Umweltzeichen ausgezeichnet sind, wird eine Ergänzung auf der Homepage angeregt:

- ➔ Beschluss (siehe Folie 9): Auf ÖUZ-Homepage die „Zeichennutzer“ zu ersetzen durch „Lizenznehmer:innen mit ausgezeichneten Filmproduktionen“

2. Kriterienstruktur

Es wird über den Passus *„Die Kriterien für die Filmproduktionsunternehmen müssen von allen an der Herstellung der zu zertifizierenden Filmproduktion beteiligten Filmproduktionsunternehmen eingehalten werden.“* diskutiert.

Es wird kommentiert, dass Teil A umfangreich ist, und es nicht für alle Ko-Filmproduktionsunternehmen möglich bzw. machbar ist. Möglicherweise ist eine gekürzte Version denkbar (zertifizierter Ökostrom, Mülltrennung). Der große Aufwand könnte sonst abschreckend wirken. Es wird betont, dass man in der Praxis Partnerfilmproduktionsunternehmen für den Teil A nicht verpflichten kann. Wichtig ist, dass Teil B nachweislich eingehalten werden muss von allen aktiven Filmproduktionsunternehmen. Die Mehrheit ist klar für eine Eingrenzung und Verpflichtung der Kriterien aus Teil B. Wichtig ist, eine klare Abgrenzung zu schaffen, indem man Ausnahmen formuliert, z.B. für eingespieltes Footage und Subunternehmen.

- ➔ Beschluss (siehe Folie 11): Teil B von den Filmproduktionsunternehmen verlangen: *„Die Kriterien an die spezifische Filmproduktion (Teil B) müssen nachweislich von allen an der Herstellung der zu zertifizierenden Filmproduktion ausführenden Filmproduktionsunternehmen eingehalten werden. Ausgeschlossen sind dadurch Filmproduktionsunternehmen, die nur finanziell beteiligt sind, eingespieltes Filmmaterial zur Verfügung stellen und Filmproduktionsunternehmer:innen, die bei dieser spezifischen Filmproduktion eine Sub-Dienstleistung erbringen.“*
- ➔ VKI prüft, ob und wie dieser Passus in die Prüfbestimmungen oder in die Kriterienstruktur einzufügen ist.

2.1.2 Green Producing Beauftragte/r

Von mehreren Seiten wird gutgeheißen, dass erstmals neben dem/der Green Producing Beauftragten auch die/der Green Producing Beauftragte für die spezifische Filmproduktion erwähnt wird. Oft ist es bei größeren Filmproduktionen sinnvoll, dass eigens für die Durchführung der spezifischen Filmproduktion eine zweite Person für die Green Producing Agenden beauftragt wird.

Die Notwendigkeit von zwei in der Richtlinie festgelegten Begriffen für die beiden Positionen wird sichtbar, dabei werden verschiedene Formulierungen in die Runde eingebracht und diskutiert, wie z.B. externe:r Green Producing Beauftragte:r, Green Consultant. Eine klare Definition der Qualifikation und die möglichen Qualifikationsnachweise der Positionen werden diskutiert. Kommentiert wird, dass die zwei Positionen verschiedene Verantwortlichkeiten haben, und dass an die zuständige Person im Filmproduktionsunternehmen andere Anforderungen gestellt werden (keine vorgeschriebene Ausbildung) als an die zuständige Person für die spezifische Filmproduktion. Bezüglich Nachweis Punkt b. *„Nachweis einer Schulung zu den Inhalten der vorliegenden Umweltzeichen Richtlinie z.B. im Zuge einer Beratung für die Erst-Zertifizierung“* wird angemerkt, dass sich der Nachweis schwierig gestaltet. Was kann eine Schulung sein? Wer führt diese durch? Vorgeschlagen wird eine Ergänzung, dass die Schulung alle Kriterien aus Teil B beinhaltet und durch eine qualifizierte Person (z.B. selbst qualifiziert durch Nachweis a. oder c.) durchgeführt wird.

Es wird über die vier Wochen Vorlauf-Frist diskutiert, ob diese in Teil A sinnvoll ist. Im Endeffekt sind Unternehmen selbst dafür verantwortlich, rechtzeitig eine/n Green Producing Beauftragte/n zu ernennen, der für die Green Producing Zertifizierung zuständig ist (Teil A).

- ➔ Beschluss Begriffe: die Position „Green producing Beauftragte/r“ benennt die zuständige Person im Filmproduktionsunternehmen.
„Green producing Zuständige/r oder Verantwortliche/r“ benennt die zuständige Person bei der spezifischen Filmproduktion.

- ➔ Formulierung gekürzt aufnehmen: *„Für die spezifische Filmproduktion muss eine qualifizierte Green Producing Beauftragte zuständig sein. Für diese Position kann auch ein/e weitere für die spezifische Filmproduktion zuständige Green Producing Zuständige/Verantwortliche beauftragt werden.“*
- ➔ Beschluss: Die verpflichtende Qualifikation der/s Green Producing Beauftragten im Filmproduktionsunternehmen streichen, und den Qualifikations-Nachweis für den Green Producing Zuständigen für die spezifische Filmproduktion aufnehmen.
- ➔ Beschluss: Nachweis der Qualifikation (siehe Folie 14):
 - a. Einschlägige Ausbildung
 - b. Nachweis einer Schulung zu den Inhalten der vorliegenden Umweltzeichen Richtlinie durch eine Person, die selbst Punkt a oder c erfüllt.
 - c. Nachweis erfolgreicher Unterstützung von mindestens zwei/drei mit dem Österreichischen Umweltzeichen zertifizierten Filmproduktionen in verantwortlicher Rolle
- ➔ Beschluss: vier Wochen Frist wird in Teil B verschoben.

2.1.4 b Mobilität

Die Erfahrungen zu unvermeidbaren Flügen wurden ausgetauscht, z.B. bei Streik der Deutschen Bahn. Wenn unvermeidbare Flüge unter 500 km Flugdistanz in Notfällen gebucht werden müssen, sind sich alle bewusst, dass in dem Fall das Gespräch mit dem/der jeweiligen Prüfer:in zu suchen ist.

Die eingebrachten Ergänzungen zu Abweichungen der 500 km Regelung wurden kontrovers gesehen, da eine mögliche Aufweichung und Verwirrung befürchtet werden.

- ➔ In den Prüfbestimmungen allgemein einen Passus einfügen, dass bei unvorhersehbaren Ereignissen der/die Prüfer:in verständigt werden muss.
- ➔ Alle waren sich einig, dass die Ergänzungen zu „unvermeidbaren Flügen“ gestrichen werden sollen, um das Kriterium nicht aufzuweichen.

2.1.4 c Mobilität

Die Frage nach der Definition eines Fuhrparks wird besprochen und ob Fahrräder Teil davon sind, oder nicht. Als Abgrenzung wird die Höchstgeschwindigkeit von e-bikes angedacht, oder nur motorisierte Fahrzeuge. Ein anderer Zugang ist, als Fuhrpark das zu werten, was als Anlagevermögen des Unternehmens gewertet und verbucht wird.

Der Begriff Spezialfahrzeug, z.B. „Garderoben-Fahrzeug“, wird kritisch gesehen, klarer abgegrenzt von einem normalen Lkw ist die Formulierung „Fahrzeuge mit speziellem Aufbau“.

Der Vorschlag wird diskutiert, wie es gewertet wird, wenn man Strom aus der eigenen PV-Anlage für die Ladestationen einsetzt. Es wird einerseits technisch dagegen argumentiert. Der selbst produzierte Strom aus der PV-Anlage wird in Kapitel 2.1.5.a behandelt.

- ➔ Beschluss (siehe Folie 18): Als Fuhrpark werden auch nicht motorisierte Fahrräder und Roller gezählt, die im Eigentum des Filmproduktionsunternehmens sind.
- ➔ Beschluss (siehe Folie 32): Ausnahme von Spezialfahrzeugen aufnehmen *„Schwere Nutzfahrzeuge im Fuhrpark müssen mindestens Euronorm-Standard 5 erfüllen (ausgenommen Fahrzeuge mit speziellem Aufbau).“*

2.1.5 a Strom

Der Vorschlag, die Eigenproduktion von Strom im Kriterium aufzunehmen, wird besprochen. Es wird kommentiert, dass die erzeugte Menge im Kriterium berücksichtigt werden muss. Wenn der erzeugte Strom nicht bilanziell deckend produziert wird, muss zumindest Ökostrom mit 100% österreichischen Herkunftsnachweisen bezogen werden.

- ➔ Beschluss (siehe Folie 20): *„Falls Eigenstrom bilanziell bedarfsdeckend produziert wird, ist dieses Kriterium erfüllt.“*
- ➔ Falls nicht bilanziell deckend Strom erzeugt wird, muss nachgewiesen werden, dass zumindest Ökostrom mit 100% österreichischen Herkunftsnachweisen bezogen wird.

2.1.5 Elektro und Elektronikgeräte

Die mangelnde Verfügbarkeit zertifizierter Geräte wird angesprochen. Ebenso der Einsatz von Second-Hand-Geräten und der Entsorgung.

Es wird klargestellt, dass sich das Kriterium auf neu zu beschaffende Geräte bezieht. Kritik wird geübt, dass es sich um eine Momentaufnahme handelt und schlecht nachgewiesen werden kann. Manche sprechen sich dafür aus, dass es sinnvoller wäre, ein Beschaffungskonzept zu formulieren mit Leitlinien für den Einkauf und der Auflistung möglicher Lieferant:innen – hier könnten auch Second-Hand-Plattformen erwähnt werden.

- ➔ Beschluss: Richtlinien-übergreifend wird dazu recherchiert.

2.1.6 Digitale Produktion im Haus

VKI informiert, dass aktuell eine eigene Richtlinie für die Dienstleistung der Animation und Post Produktionsunternehmen diskutiert wird.

Klarestellt wird, dass die digitale Produktion in Teil A und/oder Teil B erfolgen kann. Kritisiert wird das schwache Niveau der Maßnahmen. Der Vorschlag wird eingebracht, dass alle Kriterien erfüllt werden sollen. Es wird kommentiert, dass der Fokus eher auf Datentransfer liegen sollte und weniger auf der Speicherung der Daten. Weitere Maßnahmen wie z.B. KI, und Serverdienste werden erwähnt. Die Frage wird in den Raum geworfen, welchen Einfluss das Filmproduktionsunternehmen bei externer Vergabe der digitalen Produktion in Bezug auf Server und Datentransfer-Dienst hat.

- ➔ Beschluss (siehe Folie 24): Kapitel klarer benennen: „Digitale Produktion intern“ und „Digitale Produktion extern“.
- ➔ VKI recherchiert weitere Kriterien/Maßnahmen, z.B. Anforderungen an den bezogenen Strom für die „externe digitale Produktion“.

2.2.2.1 Mobilität

Vermiedene Flugreisen sind schwer nachzuweisen, und sollten nicht explizit im Kriterium stehen. Es könnte aber eine eigene Maßnahme beim Planet Placement sein.

- ➔ Beschluss (siehe Folie 31): Ergänzen durch die Möglichkeit des Online-Meetings
- ➔ Beschluss (siehe Folie 31): Verschieben der vermiedenen Flugreisen zu Planet Placement

2.2.2.2 Eingesetzte Fahrzeuge für die spezifische Filmproduktion

Auf die kontraproduktive Möglichkeit, dass der Transport auf Pkws verlagert werden könnte, um das Kriterium zu erfüllen, wird aufmerksam gemacht. Die Idee wird eingebracht, dass alle angemieteten Fahrzeuge EURO-VI haben sollen. Der dritte Soll-Punkt wird diskutiert und die ungleiche Wertigkeit besprochen. Alle sind sich einig, dass dieser gestrichen werden kann.

- ➔ Beschluss: Ergänzung von öffentlichen Verkehrsmitteln und Fahrzeugen ohne Verbrennungsmotor: *„Mindestens die Hälfte der gefahrenen Kilometer werden mit*

batterie- und brennstoffzellenelektrischen Personenkraftwagen und leichten Nutzfahrzeugen (zulässiges Gesamtgewicht < 3,5 Tonnen) sowie mit öffentlichen Verkehrsmitteln oder Fahrzeugen ohne Verbrennungsmotor zurückgelegt.

- ➔ Beschluss (siehe Folie 33): 3. Punkt „...*Mobilitätspartner, die an einem Umweltprogramm teilnehmen...*“ streichen
- ➔ VKI prüft Bedingungen bei der Anmietung

2.2.3.2 Überblick Mobilität für die spezifische Filmproduktion

- ➔ Beschluss Vorschlag Änderung und Präzisierung: *„Für einen gesamthaften Überblick wird eine Liste der bei der spezifischen Filmproduktion zurückgelegten Kilometer aufgliedert aufgeschlüsselt nach den jeweiligen Transportmitteln Fahrzeugen im Besitz des Filmproduktionsunternehmens, für die Filmproduktion geleast oder gemietet, direkt als Aufwandsentschädigung an Mitarbeitende ausbezahlte KM-Gelder sowie Bahnfahrten und Flüge erstellt.“*

2.2.3.2 Stromversorgung am Drehort

Dem Kriterium der Stromversorgung auch auf temporäre Büroflächen und andere extern angemietete Räumlichkeiten auszuweiten, wird zugestimmt.

Die geringe Verfügbarkeit von entsprechenden Aggregaten wird besprochen. Geräte bei österreichischen Verleihern, die für die Filmproduktion geeignet sind und Stage III A oder höhere Abgasnormen haben, kann man aktuell an einer Hand abzählen. Durch zu hohe Standards und in Österreich nicht verfügbare Geräte, würden vermutlich Aggregate aus Deutschland geholt werden.

Der Einsatz von HVO 100 Diesel wird erörtert. Die Informationen vom Umweltbundesamt, dass HVO 100 Diesel, der in Österreich getankt wird, per se zertifiziert ist und wesentlich weniger Auswirkungen hat, wird vom VKI eingebracht. Der verpflichtende Einsatz von HVO 100 Diesel bei Aggregaten, die Stage III A oder höher nicht erfüllen, wird diskutiert.

Es wird prinzipiell gesagt, dass das Umweltzeichen-Kriterium nicht schwächer sein soll als das ÖFI/ÖFI+ bzw. FISA+ Kriterium. Es wird klargestellt, dass Stage III A im ÖFI/ÖFI+ bzw. FISA+ Katalog eine Soll-Vorgabe ist.

- ➔ Beschluss (Folie 35): Aufnahme von temporären Büroflächen und anderen extern angemieteten Räumlichkeiten
- ➔ Beschluss (siehe Folie 36): HVO 100 Diesel ein Muss, wenn Stage III A oder höher nicht erfüllt wird.

2.2.3.5 Beleuchtung

Der Vorschlag wird eingebracht, die Leuchtmittel aufzuteilen in: 1. die, die zur Beleuchtung dienen und 2. die, die in der Filmproduktion zu sehen sind. Diese sollten explizit ausgenommen sein. Dies ist sowohl relevant für die 80 % Regelung als auch für die Lichtliste. Es wird eingebracht, dass der Verbrauch mehr Aussagekraft hat als die Anzahl, die Dokumentation aber als schwierig erachtet wird.

Die Idee wird eingeworfen, den Einsatz von Scheinwerfern mit großer Leistung an entsprechende Stromquellen zu koppeln.

- ➔ Beschluss: Die Leuchtmittel, die in der Filmproduktion zu sehen sind, werden explizit ausgeschlossen.
- ➔ VKI recherchiert, ob Bedingungen für den Einsatz leistungsstarker Scheinwerfer eingefügt werden.

2.2.3.6 Technik und Kamera

Über die eingesetzte Kameratechnik und den Stand der Technik wird gesprochen. Ebenso über die Ausnahmefälle, in denen auch aus dem Hubschrauber gefilmt werden darf. Z.B. fliegt im Filmgeschehen ohnehin ein Hubschrauber, zu hohe Höhen für Drohnen. Diese vorhersehbare Ausnahme muss bei der Erstbesprechung dem/der Prüfer:in zur Kenntnis gebracht werden.

- Beschluss (siehe Folie 39): Liste Kameratechnik streichen
- Beschluss: Begründete Ausnahmen vom Hubschrauber-Verbot aufnehmen.

2.2.4 Szenenbild

Es wird betont, dass der Umfang der Maßnahmen besonders im Vergleich zu anderen Gewerken, nicht verhältnismäßig ist. Die Anhebung von Sollkriterien zu Musskriterien wird diskutiert. Eine Reduktion des Umfangs des Kriteriums wird von den meisten als unabdingbar gesehen.

Die 50% Regelung wird besprochen, es wird die Frage gestellt, auf was sich die Quantifizierung beziehen könnte, außer auf die Stückzahl - Gewicht, Geld, CO2, etc.?

Die Erstellung eines Konzepts wird als sinnvolle Maßnahme gesehen. Das Konzept soll kreative Lösungen beinhalten, um Ressourcen bei der individuellen, spezifischen Filmproduktion zu schonen. Bei notwendigen, und gut begründeten Neukäufen, sollen konkrete Ideen zur Weiterverwendung ausgeführt werden.

Maßnahmen für einzelne Produkte/Materialien werden diskutiert. Dass jedenfalls der Nachweis für Holz verpflichtend bleiben soll, wird vom Großteil als wesentlich gesehen. Es wird hingewiesen, dass nicht für jedes Holz die zertifizierte Variante verfügbar ist, z.B. gibt es kein zertifiziertes Pappelsperholz.

Neben dem Fokus auf Kriterien für bestimmte Produkte/Materialien, könnten für weitere Produkte/Materialien Empfehlungen formuliert werden.

Die Erstellung der Übersichts-Liste wird diskutiert. Einerseits als schwierig empfunden, andererseits sind die Belege verfügbar. Die Erfassung der Belege erweist sich manchmal als komplex, da von mehreren Zuständigen und Abteilungen dazu Rechnungen einlangen können. Die Kosten für Leihen sind in Sammelrechnungen gelistet, bei Neukäufen meist nicht.

- Beschluss: Adaptierte Struktur des Kriteriums
- Beschluss: Kombination aus einem Konzept (siehe Folie 43) und Kriterien für wenige bestimmte Materialien

2.2.6 Maske

Die Anzahl der zertifizierten Produkte soll angehoben werden.

- Beschluss (siehe Folie 51): mindestens fünf statt drei entsprechend zertifizierte Produkte müssen nachgewiesen werden.

2.2.7 Kostüm

Weitere Maßnahmen werden diskutiert und positiv angenommen.

Die Anzahl der zu erfüllenden Soll-Kriterien soll angehoben werden.

- Beschluss (siehe Folie 52): mindestens zwei Kriterien statt einem müssen erfüllt werden.
- Beschluss: Kriterien erweitern: „*Der Betrieb setzt Produkte und Materialien aus dem eigenen Lager ein.*“; „*Kostümanfertigungen werden von regionalen Schneider:innen produziert.*“

2.2.8 Catering

Die unterschiedlichen Niveaus der Nachweise werden diskutiert.

→ Beschluss: Nachweis zwei nur in Kombination mit der Checkliste (Nachweis drei)

2.2.10 Berechnung der CO2-Emissionen

Die Frage, ob Kompensation nicht auch bedeuten kann, „Projekte vor der Haustüre“ zu fördern, wird diskutiert. Alle sind sich einig, dass Qualitätskriterien für die Kompensationen relevant sind. Für soziale Projekte zu spenden, könnte aber eine eigene Maßnahme beim Planet Placement sein.

Ein Standard für CO2-Rechner wäre sinnvoll.

→ Beschluss: „Kompensationsprojekte sollen positive ökologische und sozioökonomische Nebeneffekte haben und eine größtmögliche Transparenz in der Projektabwicklung und Mittelverwendung aufweisen. Nachweis z. B.:

1. als Certified Emissions Reductions (CER) anerkannte Projekte im Rahmen des Clean Development Mechanism (CDM) des Klimasekretariats der Vereinten Nationen (UNFCCC, <http://cdm.unfccc.int>)
2. der Goldstandard (www.cdmgoldstandard.org)
3. nationale Klimaschutzprojekte, deren Beurteilungskriterien dem Standard der inländischen Umweltförderung entsprechen (www.climateaustria.at)

Next Steps

Der VKI berichtet über die nächsten Schritte.

Der Richtlinien-Entwurf wird zur Stellungnahme versendet werden. Danach wird der finale Richtlinienentwurf nochmals ausgesandt. Dieser wird im Rahmen des Umwelzeichenbeirats am 18. Dezember 2024 vorgestellt, diskutiert und bei Zustimmung beschlossen. Die neue Richtlinie tritt planmäßig am 1.1.2025 in Kraft.